



# Amtsgericht Charlottenburg

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 225 C 48/14

verkündet am : 03.06.2014

In dem Rechtsstreit

des

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte pixel. Law,  
Klosterstraße 64, 10179 Berlin,-

g e g e n

die

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 225, auf die mündliche Verhandlung vom 03.06.2014 durch die Richterin am Amtsgericht Hertz-Eichenrode für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.410,20 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.09.2013 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrag zuzüglich 10% abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **600,00** Euro übersteigt oder die Berufung vom Gericht, das die Entscheidung getroffen hat, zugelassen worden ist, **Berufung** einlegen, wenn Sie durch die Entscheidung in Ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Im Berufungsverfahren müssen Sie sich von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dies gilt für das **Einlegen** der Berufung und die **Begründung**.

Die Berufung muss **schriftlich** in deutscher Sprache durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

**Landgericht Berlin** oder **Landgericht Berlin** oder  
**Littenstraße 12-17** **Tegeler Weg 17-21**  
**10179 Berlin** **10589 Berlin**

Landgericht Berlin, Turmstraße 91, 10559 Berlin

**eingelegt** werden.

Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt wird.

Die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift müssen von Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Die Berufung ist innerhalb einer Notfrist von **einem Monat** bei dem oben genannten Gericht **einzu legen**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Die Berufungsschrift muss innerhalb der Frist beim Gericht eingegangen sein.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, innerhalb von **zwei Monaten** schriftlich **zu begründen**.

Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

### Tatbestand

Die streitgegenständliche Fotografie mit dem Titel „  
 http://www. .com/i .htm/ mit entsprechendem Lizenzrecht und  
 Urheberbenennung des Klägers veröffentlicht“ an. Die Beklagte ist verantwortlich für die  
 Internetseite „www. .de“, auf der sie Dienstleistungen als persönliche Assistentin anbietet.

Im August 2013 stellt der Kläger fest, dass die Beklagte die oben genannte Fotografie auf ihrer Webseite auf der Unterseite verwendete, ohne den Kläger namentlich als Urheber zu nennen. Zugleich stellte er fest, dass die Bilddatei auf der Internetseite des Beklagten zuletzt am 14. März 2012 geändert worden war.

Mit Schreiben vom 16. August 2013 mahnte der Kläger die Beklagte durch seinen Prozessbevollmächtigten ab und machte zugleich Schadensersatz in Höhe von 930,00 € sowie Rechtsverfolgungskosten in Höhe von weiteren 480,20 € unter Fristsetzung bis zum 02.09.2014 geltend, die der Kläger am 12. März 2014 an seinen Prozessbevollmächtigten gezahlt hat. Der Beklagte gab eine modifizierte Unterlassungserklärung ab und bot im Vergleichswege die Zahlung von 100,00 € an, was der Kläger zurückwies.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er den geltend gemachten Schadensersatz als fiktive Lizenzgebühr nach der Honorarempfehlung der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM-Empfehlungen) bemessen könne, wonach für eine gewerbliche Nutzung im Internet auf einer Unterseite für bis zu 1 Jahr eine Lizenzgebühr von 310,00 € anfalle, zu der ein Zuschlag von 50 % für die Verlängerung der Nutzungsdauer, vorliegend weitere 155,00 € hinzuzurechnen sei. Dieser Betrag sei auf Grund des unterlassenen Bildquellennachweises zu verdoppeln. Als Rechtsverfolgungskosten seien eine 1,3 Geschäftsgebühr nach dem Gegenstandswert von 6.000,00 € zuzüglich Pauschale ersatzfähig.

Er behauptet, er sei in Berlin als Fotograf und Mitbetreiber eines Webdesignunternehmens tätig und habe die streitgegenständliche Fotografie angefertigt.

#### **Der Kläger beantragt,**

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1410,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.09.2013 zu zahlen,

#### **Der Beklagte beantragt,**

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, sowohl der geltend gemachte Schadensersatzanspruch als auch der Gegenstandswert für die Abmahnung sei zu hoch angesetzt. Die MFM-Empfehlung sei nur anzuwenden, wenn das Bild von einem Berufsfotografen stamme, was bezüglich des

Klägers bestritten werde. Der Gegenstandswert der Abmahnung sei gemäß § 97 a Abs.1 S. 2 UrhG auf 1000,00 EUR beschränkt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Berlin - Charlottenburg ist gem. § 32 ZPO zuständig. Die Beklagte betreibt ein Unternehmen, welches überregionale Dienstleistungen anbietet, sich also auch an Kunden in Berlin richtet. Damit ist das Werk auch in Berlin bestimmungsgemäß öffentlich abrufbar, was ein Tatbestandsmerkmal des § 19a UrhG darstellt.

Der Kläger hat gegen die Beklagte gem. §§ 97 Abs. 2, 19a, 13, 72 UrhG Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von weiteren 930,00 €.

Es ist davon auszugehen, dass der Kläger Urheber des streitgegenständlichen Fotos ist. Eine entsprechende, von der Beklagten nicht erschütterte Vermutung folgt daraus, dass der Kläger auf dem Link <http://www. .com/ .htm/> als Urheber genannt ist. Die Vermutungswirkung des § 10 UrhG knüpft vom Wortlaut her zwar an ein erschienenes Werk. Es geht um eine Verkörperung des Werkes im Sinne des § 15 Abs. 1 UrhG, die den unkörperlichen Wiedergabeformen - wie die Veröffentlichung im Internet - nach § 15 Abs. 2 UrhG fehlt. Im Wege der richtlinienkonformen Auslegung ist § 10 Abs. 1 UrhG jedoch auch auf nicht erschienene Werke anzuwenden. Gemäß Art. 5 der EU-Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums (Richtlinie 2004/48/EG vom 29.04.2004) ist das Erscheinen des Werkes unerheblich. Es genügt vielmehr, wenn der Name des Urhebers in üblicher Weise auf dem Werkstück angegeben ist. Da der Gesetzgeber dem nicht Rechnung getragen hat, sind die nationalen Gerichte nach Ablauf der Umsetzungsfrist gehalten, die nationalen Normen vor dem Hintergrund dieser Richtlinie auszulegen. Im Wege der Auslegung sind daher nunmehr in den Anwendungsbereich des § 10 Abs. 1 UrhG auch Erscheinungsformen des § 15 Abs. 2 UrhG mit einzubeziehen (LG Frankfurt, Urteil vom 20.02.2008, 2-06 O 247/07, recherchiert unter juris).

Aber selbst wenn man die Vermutungswirkung des § 10 Abs. 1 UrhG nicht auf nicht körperliche Werke erstrecken wollte, wäre dem Urhebervermerk zumindest die Wirkung einer

Beweiserleichterung beizumessen, die in den Wirkungen einer Vermutungswirkung gleichkäme, sofern die Beklagte - wie hier - nicht konkretisiert, wer sonst Urheber des streitgegenständlichen Werkes sein soll (vgl. LG Frankfurt, a.a.O.; Wandke/Bullinger, UrhG, § 10 Rn. 33 - beck-online).

Bei der vorliegenden Photographie handelt es sich ferner jedenfalls um ein Lichtbild im Sinne von § 72 Abs. 1 Urhebergesetz, bei dem es auf eine schöpferische Leistung nicht ankommt. Der Lichtbildner kann sich uneingeschränkt auf die Rechte eines Urhebers berufen u.a. auch auf die unterlassenen Namensnennung nach § 13 UrhG. Dieses Recht hat die Beklagte verletzt, indem sie unstreitig das streitgegenständliche Foto auf der Unterseite ihrer Webseite ohne ein entsprechendes Nutzungsrecht des Klägers verwendet hat und ohne den Namen des Klägers zu benennen. Damit hat die Beklagte das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung gem. § 19a UrhG sowie das Namensnennungsrecht aus § 13 UrhG verletzt.

Die Höhe der Entschädigung kann das Gericht gem. § 287 ZPO schätzen. Im Grundsatz ist anerkannt, dass im Falle einer Verletzung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung eine Entschädigung in Höhe der fiktiven Lizenzgebühr zuzüglich eines 100 %-igen Aufschlags wegen unterlassener Namensnennung angemessene Schätzungsgrundlage ist. Zugrunde gelegt werden können dabei die MFM-Empfehlungen, vorliegend die Vergleichswerte für „online-Nutzungen, Internet...“ (MFM Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing-Bildhonorare 2013, S. 64 ). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die MFM-Empfehlungen ausschließlich auf Berufsfotographen anzuwenden ist, da der Kläger ausweislich seiner Gewerbeummeldung u. a. im Bereich Fotoservice gewerblich tätig ist und unstreitig auch Geschäftsführer eines Unternehmens ist, welches u. a. Fotos erstellt. Die Beklagte hat unstreitig das Foto mindestens 1 Jahr und 5 Monate bis zur Feststellung durch den Kläger auf der Unterseite ihrer Webseite verwendet. Das Honorar beläuft sich danach auf 465,00 € (310,00 € für die dreijährige Nutzung und 50 % Zuschlag für die Verlängerung der Nutzungsdauer). Nach mittlerweile ständiger Rechtsprechung führt die fehlende Urheberbenennung bei Fotografen zu einem 100 %-igen Aufschlag des für die jeweilige Nutzung üblichen Honorars. Dieser beträgt somit ebenfalls 465,00 €, mithin insgesamt 930,00 €.

Ferner hat der Kläger auch einen Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung in Höhe von weiteren 480,20 €.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist der von dem Kläger angesetzte Gegenstandswert in Höhe von 6.000,00 € nicht überhöht.

Denn vorliegend nutzte die Beklagte das Foto zur Gestaltung ihrer geschäftlichen Internetseite. Damit ist der den Abmahnkosten zugrunde gelegte Streitgegenstand von 6.000,00 € angemessen (vgl. auch LG Berlin, Beschluss vom 08.10.2010, 16 O 458/10; Kammergericht Berlin, Beschluss vom 30.12.2010, 24 W 100/10).

Der Anspruch ist entgegen der Ansicht der Beklagten auch nicht gemäß § 97 a Abs. 3 S. 2 UrhG auf den Gegenstandswert von 1000,00 EUR beschränkt, da die Beklagte die Verletzung im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit begangen hat.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs.1, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Hertz-Eichenrode

Ausgefertigt  
Berlin, 13.06.2014

Heß  
Justizbeschäftigte

